

In nächstfolgendem sollen nicht nur die Verwaltungsgebiete besprochen werden, rücksichtlich deren das Reich die Verwaltung führt, sondern alle die, rücksichtlich deren es die Gesetzgebung gegeben hat.

### § 29. Die freie Bewegung der Reichsangehörigen im Reich.

Artikel 3 der Reichsverfassung gab jedem Reichsangehörigen das Recht, in jedem Bundesstaate Wohnsitz zu nehmen und Gewerbe zu betreiben unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische. Für Einheimische galt meist, aber nicht in allen Bundesstaaten, schon der Grundsatz der Freizügigkeit. Dieser Grundsatz ist nunmehr reichsrechtlich festgestellt durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (V.-G.-Bl. 1867, S. 55)<sup>1</sup>. Jeder Bundesangehörige (Angehörige des Deutschen Reiches) hat (§ 1) das Recht, innerhalb des Reichs: 1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen<sup>2</sup> sich zu verschaffen im Stande ist; 2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben; 3) umherziehend oder am Orte des Aufenthalts, bezw. der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben, unter dem für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen<sup>3</sup>. In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zulässt<sup>4</sup>, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, an welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen<sup>5</sup> beschränkt werden. — Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- und Gemeindegemeinschaft der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden. „Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt“ — so bestimmt Art. 37 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch — „hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen. — Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemanns.“ Ist die Ehefrau minderjährig, so bedarf sie daneben noch der ihres gesetzlichen Vertreters (Bürgerl. Gesetzb. §§ 1626, 1633, 1773 und 1800). § 3 des Gesetzes über die Freizügigkeit bestimmt: „Insofern bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltseinschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen worden können, behält es dabei sein Bewenden.“ — Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltseinschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden<sup>6</sup>. — Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltseinschränkungen gestatten, sind aufgehoben.“ Bestimmungen in den Landesgesetzen, z. B. in § 2, Nr. 2 des preussischen Gesetzes

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt im ganzen Deutschen Reich; s. für Baden und Elsaß-Loth. V.-G.-Bl. 1870, S. 627 ff., Württemberg V.-G.-Bl. 1870, S. 627 ff., und Bayern V.-G.-Bl. 1871, S. 9 ff., Schles.-Holstein V.-G.-Bl. 1873, S. 51.

<sup>2</sup> T. I. auch eine Schlafstelle.

<sup>3</sup> T. 4. jetzt nach der Reichsgewerbeordnung, außer wo neben dieser das Landesrecht geltend bleibt.

<sup>4</sup> Diese Ausnahmen beruhen theils auf polizeilichen Gründen (§§ 3, 10 und 12 des Gesetzes), theils auf Rücksichten der Armenlast (§§ 4, 5, 9 des Gesetzes).

<sup>5</sup> Damit sind namentlich Aufenthaltseinschränkungen gemeint; als solche gelten nicht Rutzagen, da diese einen mehr privatrecht-

lichen Charakter tragen und nur Entgelt für eine bestimmte Erteilung sind. Auch Aufnahmestempel und Umsojgebühren stehen nicht mit der Freiheit der Freizügigkeit im Widerspruch; s. n. A. Nöbel, Verf.-Lef., S. 227.

<sup>6</sup> Vgl. Reichsstrafgesetzbuch § 39.

<sup>7</sup> Zur Auslegung und Anwendung dieses zweiten Absatzes in § 3 hat der Bundeskanzler Grundzüge aufgestellt, welche durch Circularrescript des preuss. Ministers des Innern vom 28. Juli 1894 (Preuss. Minist.-Bl. f. die Verwaltung des Innern 1894, S. 147) mitgetheilt sind; s. auch die Rescripte vom 24. Jan. 1885 (ebenboort S. 28) und vom 2. Juni 1895 (ebenboort S. 166).